

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Änderung vom 19. September 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Oktober 1988¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 10a Absatz 3, 10c und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG) sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention),

Art. 1 Errichtung neuer Anlagen

Der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a des USG (Prüfung) unterstellt sind Anlagen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Art. 3 Abs. 1

¹ Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

1 SR 814.011
2 SR 814.01
3 SR 0.814.06

*Gliederungstitel vor Art. 6a***3. Abschnitt: UVP im grenzüberschreitenden Rahmen***Art. 6a*

¹ Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Schweiz von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines ausländischen Projekts betroffen ist, so sind für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Schweiz nach der Espoo-Konvention zuständig:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU):
 1. für die Entgegennahme der Benachrichtigung durch die Ursprungspartei sowie
 2. für die Übermittlung der Stellungnahmen an die Ursprungspartei bei Vorhaben, über die in der Schweiz eine kantonale Behörde entscheiden würde;
- b. die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1, die in der Schweiz über das Vorhaben entscheiden würde, für die Wahrnehmung der übrigen Rechte und Pflichten; ist die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1 eine kantonale Behörde, so können die Kantone eine andere Zuständigkeit festlegen.

² Entscheidet die Behörde nach Artikel 5 Absatz 1 über ein Projekt, bei dem feststeht oder zu erwarten ist, dass es erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat, so nimmt sie auch die Rechte und Pflichten der Schweiz als Ursprungspartei nach der Espoo-Konvention wahr; bei kantonalen Vorhaben können die Kantone eine andere Zuständigkeit festlegen. Die Behörde informiert das BAFU über die Benachrichtigung der betroffenen Partei.

Art. 7 Pflicht zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts

Wer eine Anlage, die nach dieser Verordnung geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Umweltverträglichkeitsbericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt (Bericht) erstellen.

Art. 8 Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Der Gesuchsteller erarbeitet:

- a. eine Voruntersuchung, die aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können;
- b. ein Pflichtenheft, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen der Anlage im Bericht untersucht werden müssen, und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt.

² Der Gesuchsteller legt der zuständigen Behörde Voruntersuchung und Pflichtenheft vor. Diese leitet die Unterlagen an die Umweltschutzfachstelle (Art. 12) weiter, welche dazu Stellung nimmt und den Gesuchsteller berät.

Art. 8a Voruntersuchung als Bericht

¹ Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

² Für den Inhalt des Berichts gelten die Artikel 9 und 10. Die Behandlungsfristen richten sich nach Artikel 12b.

Art. 9 Abs. 1 und 4

¹ Der Bericht muss den Anforderungen nach Artikel 10b Absatz 2 USG entsprechen.

⁴ Er muss auch darlegen, wie die Umweltabklärungen berücksichtigt sind, die im Rahmen der Raumplanung durchgeführt worden sind.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2

¹ Für die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht sind als Vollzugshilfe die Richtlinien des BAFU massgebend, wenn:

- b. der Bericht eine Anlage betrifft, zu der nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, oder

² In den übrigen Fällen sind für die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht als Vollzugshilfe die Richtlinien der kantonalen Umweltschutzfachstelle massgebend.

*Gliederungstitel vor Art. 12***3. Kapitel: Aufgaben der Umweltschutzfachstellen***Art. 12* Zuständigkeit

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden.

² Das BAFU beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme des Kantons.

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle summarisch zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und Bericht Stellung.

Art. 12a Behandlungsfristen für Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Bei Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zu Voruntersuchung und Pflichtenheft Stellung nimmt.

² Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden, nimmt das BAFU zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert zwei Monaten Stellung. Nach Eingang der

kantonale Stellungnahme ist dem BAFU mindestens ein Monat für seine Stellungnahme einzuräumen.

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert zwei Monaten Stellung.

Art. 12b Behandlungsfristen für den Bericht

¹ Bei Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zum Bericht Stellung nimmt.

² Das BAFU beurteilt innert fünf Monaten die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme sind dem BAFU mindestens zwei Monate für seine Stellungnahme einzuräumen.

³ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, beurteilt es innert zwei Monaten, ob die geplante Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht.

Art. 13 Abs. 3 und 4

³ Sie beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht. Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt dieses eine summarische Beurteilung vor.

⁴ Die Umweltschutzfachstelle teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen.

Art. 13a

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 4

⁴ Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass das BAFU über die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht sowie über die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle verfügt.

Art. 17 Bst. a

Die zuständige Behörde stützt sich bei der Prüfung auf folgende Grundlagen:

- a. Bericht;

Art. 17a Bereinigung im Bundesverfahren

Ist die zuständige Bundesbehörde mit der Beurteilung des BAFU im massgeblichen Verfahren nicht einverstanden, so gilt für die Bereinigung Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die zuständige Behörde gibt bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BAFU sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten nach Artikel 55 und 55f USG.

Art. 24 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. September 2008

Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

19. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 1, 2, 5, 6, 10, 12, 12a, 12b, 13, 14)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren

Ziff. 11 Fussnote a und Nr. 11.4

1 Verkehr **11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
...		
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
a)	Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3).	

Nr. 12.3

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
12.3	<i>Aufgehoben</i>	

Nr. 13.3

13 Schifffahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Ziff. 14 Fussnote b

14 Luftfahrt

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
b)	Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug; Durchstartmanöver zählen als zwei Flugbewegungen.	

Ziff. 21 Fussnote a, Nrn. 21.2, 21.2a, 21.3, 21.5, 21.8 und 21.9

2 Energie
21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp ⁵⁾	Massgebliches Verfahren
...		
21.2	*) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> – mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern – mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern – mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar) 	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.3	*) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Konzessionsverfahren ⁵⁾ (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 ⁶⁾ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, WRG)

⁵⁾ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG)

⁶⁾ SR 721.80

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
...		2. Stufe: Durch das kantonale Recht zu bestimmen ⁷
21.5	<i>Aufgehoben</i>	
...		
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

a) Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

Nr. 22.4

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
22.4	<i>Aufgehoben</i>	

Nrn. 30.1 und 30.2

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

⁷ Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG)

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nrn. 40.3, 40.7 und 40.8

4 Entsorgung

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
40.3	<i>Aufgehoben</i>	
...		
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

Nrn. 50.2 und 50.5

5 Militärische Bauten und Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
...		
50.2	Logistik-Center	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Feb. 1995 ⁸)
...		
50.5	<i>Aufgehoben</i>	

Nrn. 60.1, 60.2, 60.3, 60.4 und 60.8

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
60.1	Seilbahnen mit Bundeskonzession	Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 1 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006 ⁹)
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
60.8	<i>Bisherige Nr. 60.2</i>	

⁸ SR 510.10

⁹ SR 743.01

Ziff. 7 Fussnote a, Nrn. 70.5, 70.5a, 70.6, 70.6a, 70.10a, 70.13 und 70.15

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Massgebliches Verfahren
...		
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
70.6a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
70.13	<i>Aufgehoben</i>	
...		
70.15	<i>Aufgehoben</i>	

a) Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

Nrn. 80.1, 80.2, 80.4, 80.5, 80.6

8 Andere Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
...		
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dezember 1998 ¹⁰)	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Durch das kantonale Recht zu bestimmen
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	Durch das kantonale Recht zu bestimmen

¹⁰ SR 910.91

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

